

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 9. September 2019, mit der Vorbeugemaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete aufgehoben werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Die „Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 25. Juni 2019, mit der Vorbeugemaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete festgelegt werden.“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 50/2019, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>